

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.150 vom 20. März 2020

BS Appellationsgericht, 2020-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.150

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.150 du 20 mars 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.150 del 20 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO unterliegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei und der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Der Beschwerdeführer ist durch die angeordneten bzw. bereits vorgenommenen Zwangsmassnahmen unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an ihrer Aufhebung bzw. Änderung, womit die Beschwerdelegitimation gegeben ist (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist nach Art. 396 StPO form- und fristgemäss eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und daher nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Bezüglich des Antrags, der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, ist festzuhalten, dass die Verfahrensleitung die Frage der aufschiebenden Wirkung nur dann entscheiden muss, wenn sie dieselbe erteilt. Ansonsten wird Letztere konkludent verweigert (Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N 496).

E. 2

2.1 Bei der erkennungsdienstlichen Erfassung nach Art. 260 Abs. 1 StPO, welche der Abklärung des Sachverhalts, insbesondere der Feststellung der Identität einer Person, dient, werden die Körpermerkmale einer Person festgestellt und Abdrücke von Körperteilen genommen. Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO ermächtigt zur Entnahme einer DNA-Probe der beschuldigten Person und zur Erstellung eines DNA-Profiles zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens, wobei nach Abs. 2 die Polizei die nicht-invasive Probenahme anordnen kann. Die Anordnung der Auswertung (DNA-Profil) muss durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfolgen (BGE 141 IV 87 E. 1.3.2). Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Aufbewahrung der Daten können das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101]) und auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK, SR 0.101]) berühren (BGE 136 I 87 E. 5.1 S. 101, 128 II 259 E. 3.2 S. 268). Dabei ist von einem leichten Grundrechtseingriff auszugehen, der sich unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV als zulässig erweist (BGE 144 IV 127 E. 2.1 S. 133, 134 III 241 E. 5.4.3 S. 247).

2.2 Die erkennungsdienstliche Erfassung, die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs (WSA) bzw. die Abnahme des WSA zwecks Erstellung eines DNA-Profiles stellen Zwangsmassnahmen dar. Solche können gemäss Art. 197 Abs. 1 StPO nur dann ergriffen

werden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d). Soweit diese Massnahmen nicht der Aufklärung der Straftaten eines laufenden Strafverfahrens dienen, sind sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur dann verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in andere ■ auch künftige ■ Delikte verwickelt sein könnte. Dabei muss es sich um Delikte von einer gewissen Schwere handeln. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die beschuldigte Person vorbestraft ist. Trifft dies nicht zu, schliesst das die Erstellung eines DNA-Profiles nicht aus, sondern es fliesst als eines von vielen Kriterien in die Gesamtabwägung ein und ist entsprechend zu gewichten (BGE 141 IV 87 E. 1.3 und 1.4 S. 90 ff.; BGer 1B_17/2019 vom 24. April 2019 E. 3.4, 1B_185/2017 vom 21. August 2017 E. 3).

E. 3

3.1 Anlässlich der Klima-Aktionstage («Collective Climate Justice»-Tage) des vergangenen Sommers umstellten am 8. Juli 2019 kurz nach 06.00 Uhr morgens, diverse Personen die [...] Gebäude bei der [...]. Sie brachten rund um die Liegenschaften mit Kohlestücken Parolen an, klebten Überwachungskameras ab und blockierten ■ teilweise mit Holzbarrikaden und Kohlehaufen ■ die Eingänge. Nachdem die [...] Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs und Sachbeschädigung gestellt hatte, mahnte die Kantonspolizei die Aktivisten zwischen 14.00 Uhr und 14.05 Uhr ab. Es wurde ihnen Zeit gegeben, sich bis um 14.15 Uhr von der Örtlichkeit zu entfernen. Nach dieser Abmahnung verliessen mehrere Beteiligte das Areal. Diese Personen wurden durch die Polizei nicht kontrolliert und dementsprechend wurde auch kein Verfahren gegen sie eröffnet.

3.2 Um 14.15 Uhr wurden die auf dem Privatareal der [...] verbliebenen Aktivisten durch die Polizei «eingekesselt». Sie erhielten die Möglichkeit, sich kontrollieren zu lassen, ihre Personalien anzugeben und anschliessend die Örtlichkeit zu verlassen. Von dieser Möglichkeit machten diverse Personen Gebrauch. Nichtsdestotrotz verblieben einige Aktivisten ■ unter anderem der Beschwerdeführer ■ an Ort und Stelle und veranstalteten weiterhin eine Sitzblockade. Diesen Personen wurde in der Folge mitgeteilt, dass sie sich nunmehr auch wegen «Diensterschwerung» und allenfalls «Hinderung einer Amtshandlung» schuldig machen würden. Da sie sich nicht entfernten, wurden sie durch die Polizei weggetragen und in der Folge vorläufig inhaftiert (mit Ausnahme der jugendlichen Aktivisten).

3.3 Die Teilnahme des Beschwerdeführers am zur Diskussion stehenden Aktionstag bzw. seine Anwesenheit bei den [...] Gebäuden ist aufgrund seiner «in flagranti-Anhaltung» erstellt. Da A_____ trotz Aufforderung, die Örtlichkeit zu verlassen, auf dem Privatareal der [...] verblieb, von Polizei-Beamten weggetragen werden musste und offenbar diverse [...] Mitarbeiter aufgrund der Aktion das Gebäude nicht betreten konnten bzw. ihre Arbeit später aufnehmen mussten, bestand bzw. besteht ein dringender Tatverdacht bezüglich Hausfriedensbruch, Diensterschwerung und (mittäterschaftlich begangener) Nötigung.

E. 3.4

3.4.1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 144 Abs. 1 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]). Auch die nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Ansehnlichkeit einer Sache

fällt unter den Begriff des «Beschädigens». Dies kann vor allem dadurch geschehen, dass ein Objekt beschmutzt bzw. mit Farbe verschmiert wird oder dass an einer Fassade Sprayereien angebracht werden. Diese weite Auslegung entspricht dem Zweck der Bestimmung, nach welchem jede Zustandsveränderung als Sachbeschädigung einzustufen ist, sofern sie den Berechtigten in schützenswerten Interessen beeinträchtigt und nicht ohne nennenswerten Aufwand wieder rückgängig gemacht werden kann (BGE 120 IV 319 E. 2 S. 321 ff.; Donatsch, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Auflage, Zürich 2013, S. 206 f.; Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 144 N 4).

3.4.2 Das Schadensbild, welches sich der Polizei am 8. Juli 2019 präsentierte, ist in den Akten detailliert dokumentiert. Gemäss einer Aktennotiz vom 9. Juli 2019 konnte die Polizei beim Sicherheitsdienst der [...] in Erfahrung bringen, dass sich die Sachschadenhöhe auf über CHF 10'000.■ belaufe. Die Sachbeschädigungen manifestierten sich in Form von Kohlehaufen, welche am Boden aufgehäuft worden seien, Kritzeleien mit Kohle an der Gebäudefassade, einer beschädigten Überwachungskamera (mehrere andere seien abgeklebt worden) und viel Holz- und Grünabfall mittels welchem die Zugangstüren zum Gebäude versperrt worden seien und welcher entsorgt werden müsse. Aus der sich in den Akten befindlichen Offerte der [...] (bezüglich Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands) in Höhe von rund CHF 80'000.■ ergibt sich, dass die durch die Aktivisten herbeigeführten Zustandsveränderungen nicht ohne nennenswerten Aufwand wieder rückgängig gemacht werden konnten bzw. die [...] in ihren schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt wurde. Es besteht damit weiterhin ■ wie bereits am 8. bzw. 9. Juli 2019 ■ ein hinreichender Tatverdacht bezüglich (mittäterschaftlich begangener) qualifizierter Sachbeschädigung (Art. 144 Ziff. 3 StGB; als grosser Schaden gilt praxismässig ein solcher in Höhe von CHF 10'000.■ [BGE 136 IV 117 E. 4.3.1 S. 118 f.]). Da die Sachbeschädigungen aus einer Ansammlung von mehreren Personen heraus geschahen, durfte die Untersuchungsbehörde auch das Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts hinsichtlich Landfriedensbruch (Art. 260 StGB) mit vertretbaren Gründen bejahen.

E. 4.1

4.1.1 Die erkennungsdienstliche Erfassung ist gemäss Art. 260 Abs. 3 Satz 1 StPO ■ anders als die Entnahme eines WSA (BES.2017.162 vom 31. Juli 2018 E. 2.2 mit Hinweis auf BGer 1B_324/2013 vom 24. Januar 2014) ■ schriftlich anzuordnen und kurz zu begründen. An die Begründungsdichte dürfen jedoch keine übermässigen Anforderungen gestellt werden, was bereits durch die Formulierung von Art. 260 Abs. 3 Satz 1 StPO zum Ausdruck kommt, worin lediglich eine kurze Begründung gefordert wird. Wie umfassend sie sein muss, kann nicht mit einer allgemein gültigen Formel umschrieben werden, sondern richtet sich nach der konkreten Fallkonstellation (vgl. dazu AGE BES.2018.148 vom 12. Februar 2019 E. 2.2, BES.2017.136 vom 19. Dezember 2017 E. 2.3.1; Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Auflage 2018, Art. 80 N 4, 6, Art. 199 N 2, Art. 241 N 4, Art. 260 N 10; Weber, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 199 StPO N 6).

4.1.2 Die Begründung des Befehls ist zwar knapp ausgefallen, erscheint aber ausreichend. Es werden der Name des Beschwerdeführers und dessen vorläufige Festnahme genannt. Weiter werden die ■ zum damaligen Stand der Ermittlungen bekannten ■ Tatbestände der Nötigung und des Hausfriedensbruchs sowie die vorzunehmenden Massnahmen (erkennungsdienstliche Erfassung und Abnahme Wangenschleimhautabstrich) angeführt.

Zu beachten ist auch, dass der Beschwerdeführer in seiner Einvernahme vom 9. Juli 2019 umfassend mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen konfrontiert wurde, wobei unter anderem das Datum und die Uhrzeit der entsprechenden Vorhalte genannt wurden (Akten S. 56 ff.). In diesem Gesamtkontext erweist sich die summarische Begründung des schriftlichen Befehls entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 2) als ausreichend (vgl. dazu schon AGE BES.2019.82 vom 30. Juli 2019 E. 3.2, BES.2018.206 vom 5. Juni 2019 E. 3.4).

E. 4.2

4.2.1 Aufgrund der Akten (S. 31) kann nachvollzogen werden, dass der Beschwerdeführer am 9. Juli 2019, zwischen 15.05 und 15.15 Uhr (unter Zwang) erkennungsdienstlich behandelt wurde und von Kriminalkommissär C_____ vorgängig erneut über den Grund und die Rechtsgrundlagen für diese Massnahme sowie seine diesbezüglichen Rechtsmittel aufmerksam gemacht wurde. Im Übrigen enthalten die Akten eine vom 9. Juli 2019 datierende und von Staatsanwalt D_____ unterzeichnete Anordnung (inklusive erneuter Begründung), wonach die von der Kriminalpolizei verfügte erkennungsdienstliche Behandlung (inklusive Abnahme eines WSA) trotz Weigerung der beschuldigten Person, wenn nötig gewaltsam durchgeführt werde (Akten S. 29 f.). Vor diesem Hintergrund kann von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ■ entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 4 f.) ■ keine Rede sein.

4.2.2 Darüber hinaus hätte die zur Diskussion stehende Massnahme zufolge Dringlichkeit auch zunächst mündlich angeordnet werden dürfen: Der Beschwerdeführer wurde am 8. Juli 2019, um 14.25 Uhr, vorläufig festgenommen und um 20.10 Uhr ■ mit zahlreichen weiteren beschuldigten Personen ■ für weitere Abklärungen in die «zentrale Gefangenessammelstelle (GESA) Waaghof» verbracht. Es hätte zuletzt den Interessen des Beschwerdeführers gedient, seiner erkennungsdienstlichen Erfassung keine Dringlichkeit zuzumessen und auf das Vorliegen eines schriftlichen Befehls zu warten, zumal es sich aufgrund der Vielzahl der zu behandelnden Personen um eine spezielle Situation handelte, in welcher innert kurzer Zeit diverse Verfügungen ausgefertigt werden mussten und die Polizei darüber hinaus noch bis 16.00 Uhr teilweise absorbiert war, bis die vier Personen, die sich an mit Beton gefüllten Fässern angekettet hatten, befreit waren. Zudem befand sich die Polizei insofern in einem Zeitdruck, als der vorläufig festgenommene Beschwerdeführer ■ sollte keine Untersuchungshaft beantragt werden ■ innert 48 Stunden wieder auf freien Fuss gesetzt werden musste (Art. 224 Abs. 2 StPO). Die zeitnahe Abnahme des WSA konnte im Übrigen auch verhindern, dass der Beschwerdeführer mit auswärtigem Wohnsitz nicht noch allenfalls im Nachhinein aufgeboten werden musste.

4.2.3 Inwiefern die Unterzeichnung der zur Diskussion stehenden Verfügung durch den der Kriminalpolizei angehörenden Kriminalkommissär C_____ bundesrechtswidrig sein soll (Beschwerde S. 5), erschliesst sich nicht, zumal die Kriminalpolizei in der Stadt Basel der Staatsanwaltschaft angegliedert ist. Insofern sind die Anforderungen von Art. 260 Abs. 4 StPO eingehalten. Im Übrigen enthalten die Akten ■ wie bereits erwähnt (vgl. E. 4.2.1) ■ eine von Staatsanwalt D_____ am 9. Juli 2019 unterzeichnete Anordnung, wonach die von der Kriminalpolizei verfügte ED-Behandlung (inklusive Abnahme eines WSA) trotz Weigerung der beschuldigten Person wenn nötig gewaltsam durchgeführt werde.

E. 4.3

4.3.1 Die Anwesenheit des Beschwerdeführers bei den [...] -Gebäuden ist ■ wie bereits erwähnt (vgl. E. 3.3) ■ aufgrund seiner «in flagranti-Anhaltung» erstellt. Auch wenn aufgrund der Formulierung der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 24. Juli 2019 zum heutigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden muss, dass dem Beschwerdeführer grossmehrheitlich mittäterschaftlich begangene Delikte zur Last gelegt werden, war die erkennungsdienstliche Erfassung am 8. Juli 2019 dennoch angezeigt: Es galt, sich zunächst einen Überblick über die aufgrund der Vielzahl der Aktivisten unübersichtliche Situation bzw. die begangenen Delikte zu verschaffen und das vorhandene Bild- und Videomaterial mit den angehaltenen Personen abzugleichen, zumal sich die Strafverfolgungsbehörden immer wieder damit konfrontiert sehen, dass beschuldigte Personen noch in Haft oder unmittelbar nach der Entlassung ihr Aussehen verändern (Haare schneiden oder färben) und deshalb zu Ermittlungszwecken Fotos nötig sind, welche das Äussere zum Zeitpunkt der Festnahme dokumentieren. Da zwischen dem Tatbestand des Landfriedensbruchs und demjenigen der Sachbeschädigung nach herrschender Lehre und Praxis Idealkonkurrenz besteht (BGE 117 Ia 135 E. 2b S. 138 f.; Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 260 N 10; Donatsch/Thommen/Wohlers, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. Auflage, Zürich 2017, S. 197; vgl. auch Fiolka, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 260 StGB N 45), diente das vom Beschwerdeführer beanstandete Vorgehen ■ unabhängig von der Frage der Mittäterschaft ■ auch der Eruiierung allfälliger individueller Tatbeiträge.

4.3.2 Die Polizei hat zunächst ausschliesslich jene 37 Teilnehmenden erkennungsdienstlich behandelt, die nach zweimaliger Aufforderung das Privatgelände der [...] nicht verliessen. Unter diesen Umständen durfte die Polizei davon ausgehen, dass es sich bei denjenigen, die die Örtlichkeit nicht verlassen wollten, um einen «renitenten Kern» handelt und ist bei der gewählten Vorgehensweise eine Differenzierung erkennbar. Bei der Würdigung der Verhältnismässigkeit ist auch zu berücksichtigen, dass die Aktion um 06.00 Uhr morgens begonnen hatte und die [...] erst um die Mittagszeit Strafantrag stellte. Die Polizei duldet die Aktion in der Folge noch bis 14.00 Uhr. Die von den Teilnehmenden erwünschte Signalwirkung der Aktion konnte somit über eine längere Zeitdauer in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden.

4.3.3 Insgesamt erscheint die erkennungsdienstliche Erfassung als verhältnismässig, stehen doch mehrere Delikte ■ bezüglich der Sachbeschädigung sogar die Qualifikation als «grosser Schaden» im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB ■ ernsthaft zur Diskussion und handelt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung um einen leichten Eingriff in die Grundrechte des Beschwerdeführers. Darüber hinaus wurden die Massnahmen im engen zeitlichen Kontext mit den Ereignissen verfügt. Im Übrigen dient die erkennungsdienstliche Erfassung des Beschwerdeführers ■ wie noch zu zeigen sein wird (vgl. E. 6.2) ■ auch der Abklärung vergangener bzw. zukünftiger Delikte.

4.4 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die erkennungsdienstliche Erfassung des Beschwerdeführers rechtmässig war.

E. 5

Das bezüglich der erkennungsdienstlichen Erfassung Referierte gilt mutatis mutandis auch für die in der identischen Verfügung angeordnete Abnahme eines WSA. Kommt dazu, dass Letztere geringere Hürden als die Erstellung eines DNA-Profiles erfordert, was schon darin

zum Ausdruck kommt, dass die Polizei zur Anordnung einer nicht-invasiven Probenahme zuständig ist (Art. 255 Abs. 2 lit. a StPO). Da die Erstellung eines DNA-Profiles in casu ■ wie nachfolgend zu zeigen sein wird (vgl. E. 6.2) ■ als verhältnismässig einzustufen ist und damit die strengeren Voraussetzungen erfüllt sind, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Abnahme des WSA.

E. 6.1

6.1.1 Die Staatsanwaltschaft begründet die Analyse der DNA-Probe des Beschwerdeführers in ihrer Verfügung vom 9. Juli 2019 zunächst mit der Aufklärung der Anlasstat (DNA-Spurenträger in Form von Overalls, Atemmasken, Skibrillen etc.).

6.1.2 Wie bereits mehrfach erwähnt (vgl. E. 3.3, 4.3.1), ist die Anwesenheit des Beschwerdeführers bei [...] Gebäuden aufgrund seiner «in flagranti-Anhaltung» erstellt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es einen Erkenntnisgewinn bedeutete, wenn auf den ausgewerteten Atemmasken eine DNA-Spur des Beschwerdeführers gefunden würde. Dass viele der Teilnehmenden identisch aussehende (weisse) Atemmasken trugen, ist fotografisch und per Video dokumentiert. Es kann hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung nicht von Interesse sein, ob und wenn ja welche Maske der Beschwerdeführer trug. Die Analyse der DNA des Beschwerdeführers hätte allenfalls dann der Sachverhaltsabklärung gedient, wenn beispielsweise auf beschädigten Gegenständen DNA hätte sichergestellt werden können und Letztere insofern der Zurechnung individueller Tatbeiträge gedient hätte. Dies ist ■ soweit ersichtlich ■ nicht der Fall. Folglich ist die Erstellung eines DNA-Profiles des Beschwerdeführers für die Sachverhaltsabklärung nicht tauglich.

6.2 Dient die DNA-Analyse nicht der Aufklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, erweist sich diese ■ wie bereits erwähnt (vgl. E. 2.2) ■ nur dann als verhältnismässig, wenn erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer in andere ■ auch künftige ■ Delikte von einer gewissen Schwere verwickelt sein könnte. Dies ist vorliegend der Fall: Der Beschwerdeführer ist wegen eines am 7. April 2018 begangenen Landfriedensbruchs einschlägig vorbestraft. Der entsprechende Strafbefehl erwuchs am 29. April 2019 in Rechtskraft. Nur gerade gut zwei Monate später ist A_____ ■ obwohl in [...] wohnhaft ■ eigens für die Teilnahme an den zur Diskussion stehenden Ereignissen nach Basel gereist. Er hat sich auch nach mehrmaliger Aufforderung durch die Polizei nicht von den Örtlichkeiten bei der [...] entfernt. Es besteht damit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der mutmasslich in der militanten Szene aktive Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit in ähnliche, noch nicht aufgeklärte Straftaten nicht unerheblicher Schwere verwickelt war bzw. solche Delikte auch in Zukunft verüben könnte, zu deren Aufklärung die Erstellung eines DNA-Profiles beitragen kann. Die Verfügung betreffend DNA-Analyse erweist sich demgemäss als verhältnismässig.

E. 7

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.